

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0023/2024

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja  
Drittmittel:  nein  ja  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja  
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 62205.5231300  
Betrag:  
Betrag:  
Betrag: 185.000 €  
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	05.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 62205.5231300 (Heinz-Schott-Stiftung; Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtungen)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 185.000 € bei HHSt. 62205.5231300 (Heinz-Schott-Stiftung; Unterhalt Gebäude und Betriebsvorrichtungen).

## Begründung:

Das Ladengeschäft in der Roßmarktstraße 35a steht nach jahrzehntelanger Vermietung aktuell leer. Nach erfolgter Bestandsaufnahme zeigt sich ein hoher Sanierungsbedarf.

Der vorhandene Putz muss abgeschlagen und es muss neu verputzt werden. Es wurden teilweise Wände entfernt, u.a. auch ein Wandstück, welches als Auflager für den Stahlunterzug diente. Diese Wand muss mit kraftschlüssigem Verbund wiederhergestellt werden.

Die Elektroinstallationen sind veraltet und müssen komplett einschließlich Unterverteiler erneuert werden. Sämtliche Fenster sind aktuell noch einfachverglast und müssen unter Einhaltung der Anforderungen des Denkmalschutzes ebenfalls erneuert werden. Der Gaseinzelofen muss inklusive Zuleitung ausgetauscht werden. Die Wasserleitung im Ladengeschäft muss überprüft und eventuell getauscht werden. Ebenfalls abgängig ist der Fliesenbelag, sodass auch ein neuer Bodenbelag eingebaut werden muss. Der Flur zum Ladengeschäft muss ebenfalls saniert werden. Außerdem muss die Fassade des Gebäudes malerisch überarbeitet sowie die Dachrinne aufgrund von Leckagen ausgetauscht werden.

Die Mittel werden aufgrund der vorgenannten erforderlichen Sanierungsarbeiten für die Begleichung der hierfür anfallenden Aufwendungen überplanmäßig benötigt.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt direkt über das Vermögen der Stiftung. Die im Jahr 2024 erhaltenen Miet- und Zinserträge sollen hierfür verwendet werden und es wird keine Zuwendung zum Stiftungszweck erfolgen. Der tatsächliche Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 sodann errechnet und mit der Umbuchung vom Sparvermögen ausgeglichen.

Für die Folgejahre ist seitens der Verwaltung geplant jährlich hohe Überschüsse zu erwirtschaften und diese sukzessive wieder dem Sparvermögen zuzuführen. Dies bedeutet folglich, dass bis zur abschließenden Rückführung der benötigten Mittel keine Auszahlungen von Zuschüssen zum Stiftungszweck möglich sind.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushalts-satzung 2024 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.